

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ungegründte nichtige Verantwortung. 7

Künnen wir dich nit aus vnsrム Wohn / sonder aus  
Grund für keinen andern / als für ein losen Schwä  
ger halten. Und bleibt also bey dem alten.

Schet / was er noch für ein Prob vnder andern  
bringe / Er spricht: Dörfen sie mahlen / vnd also vnder dem Hüt. Folio 19  
lein spilen / vnd im finstern mausen / so darff ichs aufslegen / vnd an den  
Tag bringen. Du thüst es zwar in deinem Sin trewlich /  
aber doch vñwarhaffter weiss / Vnnd weil du es auß  
legst / Ergo soist ihm also. Danck hab die Tübingisch  
Schül / die solche geleerte Leuth macht. Was sagen  
aber die Rechtsgelerten: In obscuris verbis, gebürt die  
Aufslegung dem Proferenten / vnd nit dem Clamanz Mit der weiss  
ten vnd fälscher. Mit dem Pragischen Gemähl hat dörft niemād  
man niemand anklagt oder bezüchtiget / datum frey nichis erfin  
gewesen als einer Schüler vbung / dis oder jenes in- den / weder  
uentum menigklich ohn Schaden zuerdencken. Mit mahlen / noch  
Osiandri Aufslegung aber last es sich nicht dichten / schreibē. Wer  
sonder er hat vns für böse Leuth aufgerüffen / dar lobt aber sol  
umb müß er solches probieren / vnd das nit auf sei  
nem Kopff / der ihm vor Tollheit sanset vnd prauiset / che Eugenian  
wil nit sagen de crapula, sonder aus falschen / starcken  
Einpildungen / durch welche / wie die Medici sagen /  
einer zum Narren kan werden.

Hernach sagt er / aufrührischer gissiger Art / weil Folio 17  
er nur zur Aufrühr geneigt: Wannichs dörft aufslegen / so spräch ich / der Ochz bedeuet Burger vnd Barwen /c. Das haben Da nem Ost  
ihnen nun die Durchleuchtigisten Erzherzogen von ander Gott zu  
Oesterreich von Osiandro geschenckt / der thüt gar Zeugen / daß  
nichts wider die hohen Potentaten / sonder sagt nur / er wider hohe  
Wanners solle aufslegen / vnd thüts doch darneben. Potentate res  
Ist ein Figur in der Rhetorick / darin er zimlich erfass  
ren seyn wil / da siche einer stelt als wann er ein ding nit  
sagen wolte vnd sagts dannoch. So wil Osiander den  
Jesu.